

# **Gewerkschaftstag 2017 des dbb beamtenbund und tarifunion**

## **Antrag Nr. 59**

**Antragsteller:** Bundestarifkommission

**Antragbetreff:** Leitantrag Tarifpartnerschaft statt Tarifeinheit

### **Der Gewerkschaftstag möge beschließen:**

Der dbb beamtenbund und tarifunion lehnt die gesetzlich verordnete Tarifeinheit und das damit verbundene Konstrukt der Einheitsgewerkschaft weiterhin strikt ab und setzt sich auch zukünftig für eine vielfältige Gewerkschaftslandschaft mit gewerkschaftlichem Wettbewerb und freiwilligen Tarifpartnerschaften auf Augenhöhe mit gegenseitigem Respekt in Deutschland ein.

### **Begründung:**

Nach der Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsbeschwerde des dbb beamtenbund und tarifunion gegen das Tarifeinheitengesetz (TEG), welches im Juli 2015 in Kraft trat, steht seit dem 11. Juli 2017 fest, dass das TEG weiterhin, wenn auch mit der Maßgabe der Korrektur, mit seinen negativen Auswirkungen und trotz zahlreicher offener Rechts- und Sachfragen Anwendung findet.

Aus Sicht des dbb beamtenbund und tarifunion stellt die unveränderte Geltung des TEG die Zukunft der pluralistischen Gewerkschaftslandschaft in Deutschland vor große Herausforderungen. Neben der Auffassung, dass die Regelungen des TEG insbesondere im öffentlichen Dienst nicht anwendbar sind, führen die Einschränkungen des Grundrechts aus Art. 9 Abs. 3 GG zu gesellschaftspolitischen Nachteilen für Gewerkschaften und ihre Mitglieder, die negative Auswirkungen auf die vielfältige und heterogene Gewerkschaftslandschaft und Tarifverhandlungskultur haben. Sie führt mittelfristig zu einer Abkehr der Beschäftigten von allen Gewerkschaften.

So zeigen die bei der Umsetzung des Gesetzes entstehenden Probleme in der Praxis, wie bspw. die Ermittlung der Gewerkschaftszugehörigkeit der Arbeitnehmer oder die Definition des Betriebsbegriffs, dass das TEG nicht dazu geeignet ist, die Tarifautonomie zu schützen und die Zusammenarbeit der Gewerkschaften zu fördern. Anders als die Gesetzesbegründung es vorsieht, werden konkurrierende Gewerkschaften zur Zusammenarbeit nicht bereits vor der Aufnahme von Tarifverhandlungen dazu bewegt, Zuständigkeiten und Positionen abzustimmen und letztlich einheitliche Verhältnisse im Betrieb zu gewährleisten. Vielmehr verlieren diese durch die die Gewerkschaften freiwillig und ohne gesetzlichen Zwang erfolgten Verhandlungsabsprachen ihren Wert, da kraft Gesetz ausschließlich nur der Tarifvertrag der Mehrheitsgewerkschaft Anwendung findet. Es ist zu erwarten, dass die Interessen und Belange einzelner Berufsgruppen unter einem gewerkschaftlichen Mehrheitsdiktat keine Berücksichtigung mehr finden. Ob und inwieweit der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, den Minderheitenschutz bis zum 31. Dezember 2018 zu verbessern, wirklich hilfreich ist, bleibt offen.

Anders als vom Gesetzgeber erörtert, führt das Gesetz nicht zur Befriedung unter den Gewerkschaften. Durch die ausschließliche Geltung des Mehrheitstarifvertrages durch das Gesetz ist für die bestehenden Gewerkschaften vielmehr ein Anreiz zur Konfrontation entstanden, um im jeweiligen Betrieb die Mehrheit der Mitglieder zu gewinnen. Für eine freiwillige Zusammenarbeit mit der zahlenmäßig kleineren gewerkschaftlichen Konkurrenz besteht keinerlei Notwendigkeit. Vor diesem Hintergrund ist eine zukünftige Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs von kleineren Berufs- und Spartengewerkschaften zur Akquise neuer Mitglieder und der damit einhergehenden Sicherung von Einfluss anzunehmen, die wiederum die Gefahr der Durchlöcherung von geltenden Flächentarifverträgen beinhaltet.

Den aufgezeigten Herausforderungen gilt es entgegenzuwirken. Bereits in der Vergangenheit hat der dbb beamtenbund und tarifunion die Bedeutung und den Wert von freiwilligen Tarifpartnerschaften hervorgehoben und in zahlreichen Tarifrunden mit unterschiedlichen Tarifpartnern erfolgreich auf Augenhöhe und mit großem Respekt füreinander gelebt. Unter dieser sich auf freiwilliger Vereinbarung begründenden Tarifpartnerschaft ist es dem dbb beamtenbund und tarifunion gelungen, gemeinsam und in Absprache und mit seinen zahlreichen Tarifpartnern in unterschiedlichen Tarifrunden auch und gerade trotz gewerkschaftspolitischer Unterschiede bestmögliche Ergebnisse für seine Mitglieder in den Tarifverhandlungen zu erreichen. Aus Sicht des dbb beamtenbund und tarifunion ist es daher nur konsequent und zielführend, auch weiterhin freiwillige Tarifpartnerschaften zu leben und die gesetzlich verordnete Tarifeinheit strikt abzulehnen.

Konkret besteht während der nächsten Zeit die Aufgabe, Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren zur Korrektur des TEG zu nehmen und möglichst auf eine ersatzlose Streichung des Gesetzes hinzuwirken.